

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

vom 10. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2

^{1bis} (**neu**) Die Universität kann in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin lehren und forschen.

² (**geändert**) Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet ~~den Studenten~~ **die Studierenden** darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.

Art. 9

¹ (**geändert**) Dem Universitätsrat obliegen insbesondere:

- k) (**geändert**) Genehmigung der Entwicklungsplanung;
- l) (**neu**) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach Art. 50^{ter} dieses Erlasses.

1 ABl 2017, 2799 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. Februar 2018, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 10. Juni 2018, in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 217.11.

Art. 14

¹ Dem Senatsausschuss gehören an:
c^{bis}) (**neu**) der Leiter der School of Medicine;

Art. 30^{bis}

¹ (**geändert**) Die ~~Studentenzahl~~ **Zahl der Studierenden** kann beschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der Studienplätze an Universitäten in der Schweiz nicht genügt und die Träger anderer Universitäten in der Schweiz in den an der Universität St.Gallen gelehrteten Studienrichtungen die ~~Studentenzahl~~ **Zahl der Studierenden** beschränken.

³ (**geändert**) Die Zahl der ausländischen ~~Studenten~~ **Studierenden** mit Wohnsitz im Ausland kann beschränkt werden. Der Universitätsrat setzt den Anteil im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten ~~Studenten~~ **Studierenden** fest, wenn keine Beschränkung nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassen wurde.

⁴ (**neu**) Der Universitätsrat kann für die Ausbildung in Humanmedizin:

- a) die Zahl der Studierenden abweichend von Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung und Art. 7 Abs. 2 Bst. a^{bis} dieses Erlasses beschränken;
- b) die Zahl der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschränken.

Art. 31

¹ (**geändert**) Als ~~Student~~ **Studierende oder Studierender** wird immatrikuliert, wer:
(**Aufzählung unverändert**)

³ (**neu**) Als Studierende oder Studierender in Humanmedizin kann immatrikuliert werden, wer die Bedingungen für die Zulassung zu einem Masterstudium in Humanmedizin erfüllt.

Art. 33

² Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erreichen höchstens:

1. (**geändert**) für Schweizer ~~Studenten~~ **Studierende** ein Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;⁴

⁴ sGS 217.81.

2. **(geändert)** für ausländische ~~Studenten~~**Studierende**, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises⁵ Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;⁶
3. **(geändert)** für ausländische ~~Studenten~~**Studierende**, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises⁷ Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.⁸

⁴ **(neu)** Der Universitätsrat kann für Studierende in Humanmedizin eine von den anderen Studiengängen abweichende Regelung der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung erlassen.

Gliederungstitel nach Art. 50^{bis}

(neu) IXter. Ausbildung in Humanmedizin (9^{ter}.)

Art. 50^{ter} **(neu)**

Kooperationen

¹ Die Universität St.Gallen kann mit einer anderen Hochschule und dem Kantonsspital St.Gallen Kooperationsvereinbarungen für die Ausbildung in Humanmedizin auf Masterstufe abschliessen.

Art. 50^{quater} **(neu)**

Leistungsauftrag und Staatsbeitrag

¹ Für die Erbringung der Leistungen der Universität im Zusammenhang mit der Ausbildung in Humanmedizin werden ein separater Leistungsauftrag erteilt und ein separater Staatsbeitrag beschlossen. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Erlasses betreffend Leistungsauftrag und Staatsbeitrag gelten sachgemäss.

Art. 50^{quinqies} **(neu)**

School of Medicine

⁵ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

⁶ sGS 217.81.

⁷ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

⁸ sGS 217.81.

¹ An der Universität St.Gallen wird für die Ausbildung in Humanmedizin im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule die School of Medicine errichtet. Sie hat die Stellung eines wissenschaftlichen Instituts mit besonderem Auftrag.

² Die Organisation der School of Medicine wird durch deren Satzung bestimmt.

³ In fachlichen Angelegenheiten stehen der School of Medicine die Rechte und Pflichten einer Abteilung der Universität St.Gallen zu.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁹

St.Gallen, 20. Februar 2018

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁹ Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁰

Der VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen¹¹ ist in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 mit 85'102 Ja-Stimmen gegen 13'821 Nein-Stimmen angenommen worden¹² und demnach am 10. Juni 2018 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 26. Juni 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

10 Siehe ABl 2018, 2781.

11 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2018, 1428 ff.

12 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2018, 2491 ff.

